

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 44=64 (1898)

Heft: 39

Buchbesprechung: Das Kriegs-Etappenwesen des deutschen Reiches [Adolf Ott]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ferner müssen die Unteroffiziere und Mannschaften in jedem Dienstzweige vollständig gut ausgebildet sein, körperlich sehr kräftig und ganz gesund sein, nicht unter 1 Meter 65 Centim. und nicht über 1 Meter 84 Centim. gross sein. Von den Unteroffizieren werden nach Auswahl des Kommandeurs 24 ein zweites Jahr kommandiert. Von den Mannschaften können diejenigen, die zu einer Kapitulation — also zum freiwilligen Dienen über die gesetzliche aktive Dienstzeit hinaus — zugelassen werden, so lange beim Bataillon bleiben, bis sie zu Unteroffizieren befördert werden. Die Kommandierten werden von ihren Truppenteilen vollständig feldmarschmässig ausgerüstet, sämtliche Stücke müssen neuester Probe, gut verpasst und mit dem Namen des Betreffenden versehen sein. Alle Gehalt- und Lohnungsgebühren, Garnisonzulage, Servis und Verpflegungsgelder zahlt das Lehrbataillon an die Kommandierten aus. Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften erhalten, je nach den vorhandenen Mitteln, von ihren Regimentern eine sogenannte, monatlich zahlbare Kommandozulage. Aus vorstehend Gesagtem ist klar ersichtlich, dass es eine Freude und leichte Mühe für einen Vorgesetzten sein muss, mit so vorzüglich ausgesuchtem Material zu arbeiten. Das Bataillon steht unter dem Gardekorps. Kommandeur desselben ist gegenwärtig der Major Graf Haslingen. J.

Das Kriegs-Etappenwesen des deutschen Reiches.

Nebst den Nebenfaktoren: militärisches Eisenbahnwesen, Feldtelegraphie, Feldpost und Organisation der freiwilligen Krankenpflege im Kriege. Dargestellt von Adolf Ott, Oberstlieut. z. D. gr. 8^o 147 S. München, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. Preis Fr. 3. 35.

Der Name des Verfassers ist uns nicht unbekannt. Er hat den Krieg 1870/71 als Adjutant der königl. bayer. General-Etappeninspektion mitgemacht und seine damaligen Erlebnisse in einem anziehenden Buche, betitelt: „Bei höhern Stäben“ veröffentlicht. Ausserdem ist er Verfasser einer Schrift, welche vor 25 Jahren unter der Aufschrift: „Studien über das Etappenwesen“ (bei C. H. Beck in Nördlingen) erschienen ist. In der gegenwärtigen Arbeit wirft der Verfasser zunächst einen interessanten Rückblick auf das Etappenwesen in früherer Zeit und geht dann zur Organisation des deutschen Kriegs-etappenwesens über. Bei dieser Gelegenheit wird der Etappendienst (mit Berücksichtigung der heute gültigen deutschen Vorschriften) behandelt. Es folgt die Eisenbahnen-Ordnung Deutschlands im Kriege und die Bestimmungen über die Feldtelegraphie des Reiches, die Feldpost-Dienstordnung und

Deutschlands Organisation der freiwilligen Krankenpflege im Kriege. Der Verfasser begnügt sich dabei nicht, einen trockenen Auszug aus den Vorschriften bezüglich Organisation, Thätigkeit der Funktionäre und Verhalten in besonderen Fällen zu geben, sondern wo sich Gelegenheit bietet, wird die Darstellung durch Einflechten von Beispielen gewürzt.

In einem Anhang werden die sachbezüglichen Vorschriften anderer Staaten angeführt und zwar die von Österreich-Ungarn, Italien, Frankreich und der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Den Schluss bildet: „Eine Studie über die historische Entwicklung des Völker- und Kriegesrechtes, sowie der Genfer-Konvention.“

Aus dem Buche werden die Leser die Überzeugung schöpfen, dass das Etappenwesen und die mit ihm verbundenen Zweige in allen Armeen auf den gleichen Grundsätzen beruhen und die Unterschiede in der Hauptsache nur in der Art der Geschäftsteilung und in weniger wichtigen Einzelheiten gefunden werden.

Das Buch ist nicht nur für die Offiziere, welche in den besonderen Fächern des Etappen-, Eisenbahn-, Feldpost- und Telegraphenwesens und der freiwilligen Krankenpflege Verwendung finden, von Nutzen, sondern für alle von Interesse, die sich von den vorgenannten wichtigen Dienstzweigen Kenntnis verschaffen wollen.

Aus diesem Grunde kann die Arbeit allen unsern Kameraden bestens empfohlen werden.

Der thessalische Krieg und die türkische Armee.

Von Colmar Frhr. v. der Goltz. Eine kriegsgeschichtliche Studie. Mit Skizzen und Karten in Steindruck. Berlin SW. 12, E. S. Mittler & Sohn, königl. Hofbuchhandlung. Preis geh. Fr. 8. —.

(Einges.) Der türkisch-griechische Krieg von 1897 verdankt das lebhafteste Interesse, das ihm allgemein entgegengebracht wird, nicht so sehr grossen Ereignissen, die er etwa aufwies, als der Gewalttätigkeit, mit der die Griechen ihm zudrängten, und den überraschenden Niederlagen, die sie so schnell erlitten. Beides beweist, dass hier ungewöhnliche und fremdartige Gewalten im Spiel waren, so dass ein sachkundiges Urteil über die Eigenart dieses Krieges aus der Ferne kaum möglich ist. In der That ist daher auch unsere Litteratur über diesen Krieg eine eng beschränkte geblieben. Jetzt hat einer der genauesten Kenner jener Nationen und ihrer Streitkräfte, der aus türkischen Diensten wieder in die deutsche Armee zurückgekehrte und kürzlich mit Wahrnehmung der Geschäfte des Chefs des Ingenieur- und Pionierkorps und General-Inspektors der Festungen beauftragte Generallieutenant Frhr. v. der Goltz, jene Ereignisse in einer ebenso gefäl-